

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 24.

Mittwoch den 24. Januar.

1849.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. November 1848, Abschnitt VII., und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 23. ejusd. werden die Stimmberechtigten nachstehender Wahlabtheilungen, welche sich bei der Geschwornenwahl betheiligen wollen, andurch aufgefordert, sich bei Verlust ihres Stimmrechtes für den gegenwärtigen Fall, in der Zeit

vom 26. Januar 1849 bis zum 29. Januar 1849 Abends 5 Uhr

bei dem Gemeinderathe — beziehentlich an Orten, wo Gemeindevertretung nach §. 54 der Landgemeindeordnung besteht, bei dem Gemeindevorstande — ihres Wohnortes — was jedoch Brandvorwerk, Pesscher Mark und Pfaffendorf betrifft, an Rathsländgerichtsstelle zu Leipzig und was Cunnersdorf, Posthausen, heitern Blick und Barneck anlangt, bei dem Gemeindevorstand zu Plösis beziehentlich zu Gerichshain, Cleuden und Leusich — persönlich anzumelden, sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und nach Aufzeichnung ihres Namens einen Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Die Stimmzettel sind sodann in der Wahlabtheilung

- Anger** mit Reudniz und Crottendorf, acht Namen wählbarer Personen enthaltend,
Dienstags am 6. Februar 1849 von früh 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr in der grünen Schenke zu Anger;
- Cleuden** mit heiterm Blick, Mockau, Reutsch, Plösen, Portitz und Plausig, zwei Namen wählbarer Personen enthaltend,
Freitags am 2. Februar 1849 von früh 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr in der Schenke zu Cleuden unweit St. Thelka;
- Connewitz** mit Brandvorwerk und Thonbergstraßenhäusern, sieben Namen wählbarer Personen enthaltend,
Donnerstags am 1. Februar 1849 von früh 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr im Gasthose zu Connewitz;
- Eutritzsch**, zwei Namen wählbarer Personen enthaltend,
Donnerstags am 1. Februar 1849 von früh 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr im Gasthose zum Helm in Eutritzsch;
- Gohlis** mit Pfaffendorf und Pesscher Mark, zwei Namen wählbarer Personen enthaltend,
Freitags am 2. Februar 1849 von früh 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr in der Oberschenke zu Gohlis;
- Leusich** mit Barneck und Böhlitz-Ehrenberg, zwei Namen wählbarer Personen enthaltend,
Freitags am 2. Februar 1849 von früh 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr in der Schenke zu Leusich;
- Lindenau** mit Plagwitz und Schleusig, fünf Namen wählbarer Personen enthaltend,
Montags am 5. Februar 1849 von früh 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr in der Blumentrittischen Schenkwirtschaft zu Lindenau;
- Panitzsch** mit Gerichshain, Posthausen und Sommerfeld, zwei Namen wählbarer Personen enthaltend,
Mittwochs am 7. Februar 1849 von früh 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr im Gasthose zu Panitzsch;
- Plösis** mit Cunnersdorf, Cradefeld, Dewitz, Döbitz, Grassdorf, Seelis, Segeritz und Pönitz, drei Namen wählbarer Personen enthaltend,
Montags am 5. Februar 1849 von früh 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr in der Schenke zu Plösis;
- Probstheida** mit Molkau, den Namen eines Wählbaren enthaltend,
Donnerstag am 1. Februar 1849 von früh 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr im Gasthof zu Probstheida

von den Stimmberechtigten in Person, bei Verlust des Stimmrechtes für den gegenwärtigen Fall, vor dem Wahlausschusse abzugeben.

Hierbei wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- 1) Stimmberechtigt ist Jeder bei Landtagswahlen Stimmberechtigte in der Gemeinde, in welcher er seinen wesentlichen Wohnsitz hat.
Ausgeschlossen sind daher namentlich Diejenigen, welche wegen Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten, z. B. Diebstahl jeder Art, Betrug u. dergl. vor Gericht gestanden haben und schuldig befunden worden sind.
- 2) Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, in der Wahlabtheilung wesentlich Wohnhafte, sofern er das 30. Lebensjahr erfüllt hat und nicht mit solchen Fehlern an seinen Sinnen behaftet ist, die ihn verhindern, das, was bei der Hauptuntersuchung vorkommt, mit Sicherheit wahrzunehmen.
- 3) Die in der Ecke des Stimmzettels befindliche Nummer und der auf diesen gedruckte Stempel sind bei der Abgabe desselben vor deren Abtrennung vorzuzeigen und die Stimmzettel so zu brechen, daß Stempel und Nummer sichtbar sind.
- 4) Stimmzettel ohne Stempel und Nummer können nicht angenommen werden.
- 5) Jede zu wählende Person ist nach Vor- und Zuname, Wohnort, Stand und Gewerbe genau zu bezeichnen.
- 6) Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Zeit können Stimmzettel nicht weiter angenommen werden.

Anger, Cleuden, Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Leusich, Lindenau, Panitzsch, Plösis und Probstheida am 18. Januar 1849.

Die Abtheilungsausschüsse daselbst.
Stimmel.

Aufforderung.

Die Gartenbesitzer im Johanniethale werden hiermit dringend aufgefordert, das Raupen in den Gärten schleunigst besorgen zu lassen. Leipzig den 22. Januar 1849.

Die Deputation zum Johannis-Hospitale.